



BM - Bürgermeister

**Unterstützung der Korbacher Resolution an Bundestag und Länderparlamente
gegen Fracking;
Eingabe vom 17.06.2013**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	09.07.2013	Entscheidung

Stellungnahme der Verwaltung:

Die als Anlage beigefügte Eingabe verfolgt das Ziel, dass sich der Rat bzw. die Mitglieder des Stadtrates als politische Vertreter der Kommune durch ihre Unterschrift und eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Fracking positionieren.

Diese gewünschte Positionierung im Sinne einer Ablehnung von Fracking zielt auf die Unterstützung der sogenannten Korbacher Resolution der Bürgerinitiativen gegen Fracking ab, die aus dem Internet herunter geladen worden ist und als Anlage 2 beigefügt ist.

Fraglich ist, ob die Eingabe überhaupt als Anregung im Sinne des § 24 der Gemeindeordnung bzw. des § 7 der Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth zulässig ist. Danach hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.

Ob es sich hier tatsächlich um eine Angelegenheit der Hansestadt Wipperfürth handelt, ist zu bezweifeln. Nach telefonischer Kontaktaufnahme mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund spricht dieser die eindeutige Empfehlung aus, die Eingabe zwar entgegen zu nehmen bzw. in die Tagesordnung für die anstehende Ratssitzung aus formalen Gründen aufzunehmen, dann aber aufgrund der Unzuständigkeit der Hansestadt Wipperfürth dem Stadtrat eine Ablehnung zu empfehlen.

Grundlage für die Empfehlung ist eine vergleichbare Sachlage, die verwaltungsgerichtlich entschieden worden war. In diesem Falle ging es um das Ansinnen, dass sich eine Gemeinde zur „atomwaffenfreien Zone“ erklärt. Hier hat das Verwaltungsgericht Kassel entschieden, dass diese Angelegenheit den Kreis der Angelegenheiten, für die die Gemeinde zuständig ist, überschreitet.

Der Empfehlung der StGB NRW folgend ist die Eingabe in die Tagesordnung aufgenommen worden, gleichzeitig wird dem Rat aber die Ablehnung der Forderung angetragen.

Unabhängig davon ist es jedem einzelnen Ratsmitglied unbenommen, über die entsprechenden Internetseiten durch ihre „elektronischen“ Unterschriften die Resolution zu unterstützen.

Beschlussentwurf der Verwaltung:

Die Bürgeranregung wird aus formalen Gründen abgelehnt.

Anlagen:

Anlage 1: Eingabe

Anlage 2: Korbacher Resolution